

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Abklärungskolposkopie (QS-Vereinbarung Abklärungskolposkopie) vom 01.01.2020:
<https://www.kbv.de/media/sp/Abklaerungskolposkopie.pdf>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Abklärungskolposkopie kann nur von folgender Facharztgruppe durchgeführt werden:
FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- ◆ Erfolgreiche Teilnahme an
 - Basiskolposkopiekurs von 8 Stunden **und** Fortgeschrittenenkurs von 14 Stunden
 - oder**
 - in Umfang und Inhalt gleichwertige Qualifikation
- ◆ Durchführung von mind. 100 Kolposkopien mit abnormen Befunden von Portio, Vulva und Vagina, davon mind. 30 histologisch gesicherte Fälle intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome in den letzten 12 Monaten
- ◆ Nachweis von Kenntnissen operativer Verfahren bei vulvaren, zervikalen oder vaginalen Veränderungen

Diese Nachweise können durch Urkunden oder Zeugnisse bzw. Bescheinigungen eingereicht werden.

- ◆ Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:
 - Jährlicher Nachweis von mind. 100 Abklärungskolposkopien mit abnormen Befunden von Portio, Vagina und Vulva, davon mind. 30 histologisch gesicherte Fälle intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome in den letzten 12 Monaten
 - Jährlicher Nachweis der regelmäßigen Teilnahme (mind. 2-mal pro Halbjahr) an interdisziplinären Fallkonferenzen (z.B. Tumorkonferenzen) **oder**
Nachweis von 10 Fortbildungspunkten themenbezogen in 2 Jahren

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Vorhandensein eines Kolposkops mit mindestens zwei Vergrößerungsstufen zwischen 7-fach und 15-fach sowie einer Lichtquelle
→ Die Angaben zum verwendeten Kolposkop sind mittels eines **Gerätenachweisbogens** durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen (s. Anlage Abklärungskolposkopie).
- ◆ Vorhandensein eines gynäkologischen Stuhls

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ Bei Vorlage eines Kolposkopiediploms der AG CPC gelten die fachlichen Teilnahmevoraussetzungen **2 und 4** als erfüllt.
- ◆ Für Dysplasiesprechstunden und Dysplasieeinheiten gelten die fachlichen Teilnahmevoraussetzungen **1 bis 4** durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats als erfüllt.
- ◆ Für den Nachweis der 100 bereits durchgeführten Kolposkopien im Rahmen der Antragstellung steht ein Formular zum Download bereit:
https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/abklaerungskolposkopie/abklaerungskolposkopie_-_persoenlicher_einzelnachweis.pdf

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 01765 (Abschnitt 1.7)

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/abklaerungskolposkopie/antrag_abklaerungskolposkopie.pdf

Die Anlage zum Antrag ist ebenfalls auf der Homepage zu finden:

https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/abklaerungskolposkopie/anlage_zum_antragsformular_geraetenachweis.pdf

Ansprechpartner im Fachbereich Qualitätssicherung:

Frau Katharina Strauß

Tel. 0331 – 2309 155

Fax 0331 – 2309 383

qs@kvbb.de

KVBB

UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung

Pappelallee 5, 14469 Potsdam